



**Stadt Rahden**

Kreis Minden-Lübbecke

**Bebauungsplan Nr. 102  
„Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunder-  
weg“ und 92. FNP-Änderung**

**Artenschutzprüfung - Stufe I + II**

Projektnummer: 221407  
Datum: 16.04.2024

**IPW**<sup>■</sup>  
**INGENIEURPLANUNG**  
Wallenhorst

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP).....</b>	<b>3</b>
1.1 ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT .....	3
1.2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	3
<b>2 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN .....</b>	<b>5</b>
2.1 ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS .....	5
2.2 ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN .....	9
2.3 ASP II: VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	11
2.3.1 <i>Methodisches Vorgehen; Bestandsaufnahme Brutvögel</i> .....	11
2.3.2 <i>Ergebnis Brutvogelbestandsaufnahme</i> .....	12
2.3.3 <i>Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose</i> .....	14
2.3.4 <i>Fledermäuse Potenzialanalyse</i> .....	16
2.3.5 <i>Bewertung der Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und                 Auswirkungsprognose</i> .....	17
<b>3 ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG .....</b>	<b>18</b>
<b>4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....</b>	<b>21</b>

Wallenhorst, 16.04.2024

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.V. H. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 16.04.2024

Proj.-Nr.: 221407

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner  
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88  
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst  
<http://www.ingenieurplanung.de>  
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen  
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## 1 Artenschutzprüfung (ASP)

### 1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rahden plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Rahden-Kleinendorf. Hierfür ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunderweg“ vorgesehen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung erforderlicher Wohnbaugrundstücke geschaffen werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohngebietes zu schaffen, ist zusätzlich die Änderung des Flächennutzungsplanes für die ca. 1,6 ha große Fläche erforderlich.

Weitere Angaben zum Planungsanlass, dem Standort und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in den Begründungen zum Bebauungsplan 102 „Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunderweg“ und der 92. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rahden, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren<sup>1</sup> sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“<sup>2</sup>.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. .... Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

<sup>2</sup> MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

<sup>3</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

### **§ 44 (1) BNatSchG**

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

### **§ 44 (5) BNatSchG**

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

### **§ 45 BNatSchG → Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...)“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen<sup>4</sup>“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen<sup>5</sup> (s.o.).

### **METHODISCHER ABLAUF** → spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## **2 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren**

### **2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums**

Das ca. 1,6 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Siedlungsrand von Rahden, Ortsteil Kleinendorf. Das Plangebiet unterliegt der Ackernutzung. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Strauch-Baumhecke, die in das Plangebiet integriert ist. Daran schließt sich, außerhalb des Plangebietes, ein geschotterter Feldweg an, der unter anderem von Anwohnern, oft mit Hunden, als siedlungsnaher Spazierweg genutzt wird. Im nördlichen Plangebiet, entlang der „Specker Straße“ befindet sich eine doppelte Baumreihe mit Alleecharakter. Bei den Bäumen handelt es sich um Roteichen mittleren bis höheren Alters (30 – 70 cm Durchmesser), in ehemaligen Lücken der Allee stocken zudem jüngere, nachgepflanzte Roteichen (Durchmesser: ca. 5 cm). Die Bäume stocken in einem Straßenseitenraum der die Vegetation der halbruderalen Gras-/ Staudenfluren aufweist.

Südlich sowie westlich befinden sich Wohngebiete. Östlich und nördlich des Plangebietes liegen weitere landwirtschaftliche Flächen. Ca. 300 m nordwestlich sind die landwirtschaftlichen Flächen als Biotopverbundfläche „Große Aue mit Niederungen“ ausgewiesen. Als bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten in der 1.225 ha großen Verbundfläche sind folgende Arten angegeben (Rote Liste-Angaben gem. LINFOS NRW): Braunes Langohr (RL 2), Große Bartfleddermaus (RL 2), Abendsegler (RL 3), Großer Brachvogel (RL 2, Brutversuch), Pirol (RL 3), Nachtigall (RL 3), Schafstelze (RL 2), Weißstorch (Nahrungsgast), *Calopteryx splendens* (RL 3), *Ulmus minor* (RL 2), *Osmunda regalis* (RL 3).

<sup>4</sup> Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

<sup>5</sup> Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für das Messtischblatt 3517/4 Rahden folgende planungsrelevante Arten an: 11 Fledermausarten, 38 Vogelarten sowie 2 Amphibienarten.<sup>6</sup>

Bei der Auswahl der in der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen (reduzieren sich diese Angaben auf folgende Arten (sh. Tab. 1):

**Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3517, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen des Plangebietes lt. FIS<sup>7</sup>**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Aecker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Art		Status	EZ	KlGehoe	Aeck	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<b>Säugetiere</b>						
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	vorhanden	U+	Na		(Na)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	vorhanden	U-	Na		Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	vorhanden	U+	FoRu, Na		Na
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	vorhanden	G	Na		Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	vorhanden	U	Na	(Na)	(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	vorhanden	G	Na		(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	vorhanden	U	Na		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	vorhanden	G	Na	(Na)	Na
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	vorhanden	G	Na		Na
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	vorhanden	G	(Na)		Na
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	vorhanden	U	(FoRu), Na	(Na)	Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	vorhanden	U-		FoRu!	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	vorhanden	G			(Na)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	vorhanden	U-	FoRu		
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	vorhanden	U	Na		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	vorhanden	G	(FoRu)	Na	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	vorhanden	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	vorhanden	G		(Na)	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	vorhanden	U		FoRu, Na	

<sup>6</sup> Internet Abruf am 10.01.2024: [http:// Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter \(nrw.de\)](http://Geschützte_Arten_in_Nordrhein-Westfalen_-_Planungsrelevante_Arten_-_Messtischblätter_(nrw.de))

<sup>7</sup> Internet Abruf am 10.01.2024: [http:// Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Messtischblätter \(nrw.de\)](http://Geschützte_Arten_in_Nordrhein-Westfalen_-_Planungsrelevante_Arten_-_Messtischblätter_(nrw.de))

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vorhanden	U-	Na		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	vorhanden	U		Na	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	vorhanden	U	Na		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	vorhanden	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	vorhanden	U	(Na)	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	vorhanden	U	FoRu!		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	vorhanden	S	FoRu		(FoRu)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	vorhanden	U	(Na)	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	vorhanden	U	FoRu		FoRu
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepe	vorhanden	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	vorhanden	S			FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	vorhanden	G	Na	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	vorhanden	U		Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	vorhanden	G	Na	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	vorhanden	S		FoRu!	
<b>Amphibien</b>						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	vorhanden	U	Ru!		(FoRu)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	vorhanden	unbek.	(Ru)		(FoRu)

**Legende:** EZ = Erhaltungszustand; G=günstig; U=ungünstig; unbek.=unbekannt; ↑: Tendenz zunehmend ↓: Tendenz abnehmend;

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt. Die Ergebnisse der durchgeführten Ortsbegehung/ Biotoptypenkartierung<sup>8</sup> ergaben aufgrund der örtlichen Situation (kleine Ackerfläche am Siedlungsrandbereich mit intensiver Vorbelastung im Hinblick auf faunistische Habitatqualitäten/ -eignung) keine begründeten Hinweise auf weitere oder zusätzliche Vorkommen planungsrelevanter Arten über die im FIS genannten Arten im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung.

Entsprechend dieser Daten lässt sich folgendes ableiten:

### **Fledermäuse**

Innerhalb des Haupteingriffsbereichs (vorhandene Ackerfläche) befinden sich keine alten Gehölze und keine Gebäude und somit keine Strukturen, die als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die oben genannten Arten aus der Artgruppe der Fledermäuse fungieren könnten. Die Hecke im östlichen Plangebiet weist keine älteren Gehölze auf, Quartierpotenzial für Fledermäuse ist hier nicht gegeben. An den vorhandenen älteren Gehölzen der doppelte Baumreihe entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ wurden keine großvolumigen Baumhöhlungen oder offensichtliche große Spalten und Risse (soweit einsehbar) gesichtet. Weiterhin sind viele der älteren Bäume tief mit Wasserreißern beastet, was eine Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse auch unattraktiv macht. Die vorhandenen älteren Gehölze weisen aber höchstwahrscheinlich kleinere Spalten, Ritzen, Fugen und kleinere Hohlräume auf

<sup>8</sup> Biotoptypenkartierung am 12.12.2023

und könnten somit Potenzial als möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse bieten.

Die Flächen des Plangebietes könnten aufgrund des Vorkommens von Gehölzen in Benachbarung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu bestimmten Jahreszeiten weiterhin eine Funktion als Teilnahrungshabitat, bzw. die randlichen Gehölze auch eine Funktion als Flugroute oder Leitlinie für Fledermausarten aufweisen.

### **Planungsrelevante Brutvogelarten**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der östlichen und nordöstlichen Umgebung des Plangebietes kann im Zusammenhang mit umliegenden großen Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz oder gegebenenfalls die Rohrweihe fungieren.

Im FIS werden weiterhin die Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Habicht und Sperber als (gelegentliche) potentielle Nahrungsgäste sowie ggf. als Brutvogel in Gehölzen oder auch an Gebäuden (Turmfalke) oder in landwirtschaftlichen Kulturen aufgeführt. Der Verlust von Nahrungsflächen unterliegt jedoch nicht dem Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3, es sei denn der Verlust der Nahrungsfläche bedingt die Aufgabe einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Umfeld der Planung. Das ist bei den aufgeführten Arten mit großen Aktionsräumen im Zusammenhang mit der örtlichen Situation (Kleinflächigkeit, Vorbelastung) nicht zu erwarten. Diese Einschätzung ist ebenso bei den weiteren potentiellen Nahrungsgästen wie z.B. verschiedene Eulen, aber auch Feldsperling und Rauchschwalbe abzuleiten.

Für das unmittelbare Umfeld (Gebäude, Gartenflächen, Gehölze) listet das FIS weitere verschiedene Vogelarten auf, deren Vorkommen aufgrund der Biotopausprägung im Untersuchungsraum entweder weitgehend ausgeschlossen werden können (aufgrund Fehlen geeigneter Gewässer, ausgedehnter Säume/ Hochstaudenfluren, gestörter offener Böden oder geeignetem Baumbestand z.B. Eisvogel, Baumpieper, Nachtigall, Pirol, Waldschnepfe Bluthänfling, Girlitz) oder deren potentielle Funktionsräume im Umfeld durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt werden.

**Vorhandene Kartierdaten aus 2018:** Im Zuge der artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose (Artenschutzbeitrag) für das Bauleitplanverfahren zum unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Bebauungsplan Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ der Stadt Rahden, erfolgte im April und Mai 2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine stichprobenartige Überprüfung der Brutvögel mit Schwerpunkt der Offenlandarten<sup>9</sup>. Die Begehungen zu diesen Überprüfungen in 2018 decken die Fläche sowie die Umgebung des nun zu beurteilenden Plangebietes zum B-Plan Nr. 93, 2. Änderung (soweit Projektwirkungen zu erwarten sind) vollständig ab. Insgesamt haben sich im untersuchten Gebiet der avifaunistischen Kartierung (seinerzeit P-Plangebiet zusätzlich Umgebung, soweit Projektwirkungen erwartbar waren) seit dem Erfassungsjahr 2018 im Hinblick auf die grundsätzlichen Flächennutzungen nur geringfügige Veränderungen (Nutzung, Struktur, Standorteigenschaften) ergeben. Diese Veränderungen betreffen hauptsächlich die Zunahme von Siedlungsbereich (Wohngebiet) und die Abnahme von Ackerflächen) südlich des aktuellen Plangebietes und haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Lebensräume von Tieren innerhalb des zu betrachtenden Landschaftsraumausschnitts. Die nördliche und östliche Umgebung des Plangebietes und das Plangebiet

---

<sup>9</sup> IPW 2018



wird nach wie vor intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die seit 2018 erfolgten Biotop- und Nutzungsänderungen lassen keine wesentlichen oder für die Folgenabschätzung relevanten Änderungen des erfassten Artenspektrums, der räumlichen Verteilung oder Individuendichte der Brutvogelfauna oder derer relevanten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten oder von essentiellen Nahrungshabitaten der nachgewiesenen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens erwarten. Insofern können die Ergebnisse der durchgeführten Brutvogelerfassung aus dem Jahr 2018 zur Beurteilung des aktuellen Vorhabens als aktuell ausreichend angesehen werden und stellen im Weiteren die Grundlage der artenschutzrechtlichen Auswirkungsprognose dar.

### **Amphibien**

Für die Artgruppe der Amphibien weist die Ackerfläche und die umlaufenden Gehölze kein Potential für Vorkommen der benannten planungsrelevanter Arten Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch auf. Die Verbreitungsgebiete bzw. bisherigen Nachweise von Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch sowie Springfrosch liegen auch außerhalb des Untersuchungsraumes.

Ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen von **Amphibienarten** oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten und somit eine Betroffenheit dieser Arten ist durch das Planvorhaben somit nicht zu erwarten.

### **Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Ein Vorkommen und somit eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist durch das Planvorhaben somit ebenfalls nicht zu erwarten.

## **2.2 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Kleinendorf - 2. Erweiterung Holunderweg“ wird eine unmittelbar nördlich des Siedlungsbereiches der Stadt Rahden und von der freien Landschaft relativ isoliert liegenden Ackerfläche überplant. Planungsanlass der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche mit einer neuen Erschließungsstraße“. Weiterhin ist im östlichen Plangebiet eine öffentliche Grünfläche vorgesehen. Der vorhandene Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ soll grundsätzlich erhalten bleiben, lediglich für die Zufahrtsstraßen im Zuge der Erschließung werden zwei Bäume aus dieser Gehölzreihe entfallen, von den Privatgrundstücken sind keine Zufahrten zulässig.

Durch die „Umnutzung“ der für die Entwicklung der Wohnbauflächen und der Erschließungsstraße in Anspruch genommenen Flächen kommt es somit auf einem anthropogen stark genutzten und von der freien Landschaft relativ abgeschnittenen Standort zu einem Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche und von zwei einzelnen Bäumen aus der bestehenden Baumreihe (Roteichen, Stammdurchmesser 40 und 70 cm) an der nördlichen Grenze des Plangebietes. Weiterhin werden im Bereich der öffentlichen Grünflächen die bestehenden Gehölze gesichert, neue Gebäude und Freiflächen in Form neuzeitlicher Ziergärten entstehen. Der Betrieb und die Nutzung der westlich und südlich angrenzenden Wohngebiete mit ihren Erschließungsstraßen sowie des Betrieb der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ und der daran weiter nördlich verlaufenden „Diepholzer Straße“ (B239) und auch die relativ isolierte Lage und intensive Nutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten, insbesondere für offenlandbrütende Brutvogelarten, einzustufen.

Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet/ die Eingriffsfläche ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und den Betrieb der umgebenden Wohngebietsnutzung und insbesondere den Betrieb der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ im Hinblick auf die beschriebenen baubedingten Wirkfaktoren bereits relativ stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Die baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung für artenschutzrechtlich relevante Arten voraussichtlich nur gering wirksam oder gar nicht überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen als nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden eine Ackerfläche und zwei einzelne Bäume aus der bestehenden Baumreihe (Roteichen, Stammdurchmesser 40 und 70 cm) an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und eventuell Brutplatzangebote für europäische Brutvogelarten bieten. Des Weiteren werden mit den Gehölzen und den Freiflächen Bereiche überplant, die eventuell Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten für Fledermausarten aufweisen könnten und zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von Gehölzen könnten somit Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von Brutvogelarten und Fledermäusen in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten oder Fledermausarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch den möglichen Verlust von

Fortpflanzungs-/ und Ruhstätten oder der Tötung von europäischen Vogelarten oder Fledermausarten durch das Beseitigen von Gehölzstrukturen oder sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche und der Gehölzbestand spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs-/ und Ruhstätten europäischer Brutvogelarten oder Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen der Brutvogelerfassung aus 2018<sup>10</sup> und einer Potenzialbetroffenheitsanalyse zu Arten aus der Gruppe der Fledermäuse geklärt werden.

Im unmittelbaren Umgebungsbereich des geplanten Wohngebietes sind aktuell schon Wohnbereiche/ Siedlung vorhanden, zusätzlich verlaufen dort angrenzende Straßen. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung, insbesondere des Betriebs der „Specker Straße“ unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastrungen) auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

## **2.3 ASP II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

### **2.3.1 Methodisches Vorgehen; Bestandsaufnahme Brutvögel**

Da Vorkommen von Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz (insbesondere Offenlandarten) im Bereich des Plangebietes und seiner Umgebung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Zuge der artenschutzrechtlichen Wirkungsprognose (Artenschutzbeitrag) für das Bauleitplanverfahren zum südlich des Plangebiets liegenden Bebauungsplan Nr. 93 „Kleinendorf - Holunderweg“ der Stadt Rahden, im April und Mai 2018 eine stichprobenartige Überprüfung der Brutvögel mit Schwerpunkt der Offenlandarten mit 3 Begehungen im April und Mai 2018. Die Ergebnisse dieser Erfassungen werden als ausreichend aktuell angesehen (s. Kap. 2.1) und dienen der Beurteilung zur Auswirkungsprognose

Die Begehungen erfolgten in Anlehnung an die „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005). Aufgrund der Lage und Ausprägung sowie Nutzung des überplanten Bereiches wurden 3 flächendeckende Begehungen als ausreichend erachtet. Dabei wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale in Tageskarten protokolliert. Dieses sind

- singende, balzrufende Männchen,
- Paare,
- Revierauseinandersetzungen,
- Nistmaterial tragende Altvögel,
- Nester, vermutliche Neststandorte,
- Warnende, verleitende Altvögel,

---

<sup>10</sup> IPW 2018

- Kotballen /Eischalen austragende Altvögel,
- Futter tragende Altvögel,
- Bettelnde oder eben flügge Junge.

Bei mindestens zwei Registrierungen revieranzeigender Merkmale können diese als ein Brutrevier gewertet werden (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Radolfzell). Bei der eingeschränkten Begehungszahl werden ggf. auch einmalige Registrierungen als Brutverdacht gewertet. Der Schwerpunkt der Begehungen lag auf der Erfassung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz<sup>11</sup>.

Die Begehungen erfolgten bei geeigneten Wetterbedingungen (trocken, windstill) an folgenden Terminen:

06.04.2018	09.15 – 09.45 Uhr	Sonnig, 4°C, windstill
19.04.2018	08.45 – 09.30 Uhr	Sonnig, 17°C, windstill
15.05.2018	18.30 – 19.00 Uhr	sonnig, 23°C, leichter Wind

### 2.3.2 Ergebnis Brutvogelbestandsaufnahme

In der folgenden Tabelle sind alle nachgewiesenen Arten aus dem Jahr 2018 aufgeführt. Besonders planungsrelevante Arten sind im Fettdruck hervorgehoben.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass im Zuge der Begehungen im Jahr 2018 im Untersuchungsgebiet (Plangebiet sowie angrenzende Flächen) insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 11 Brutvogelarten, die den Status Reviervogel für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Keiner dieser Vogelarten kam auf den in Anspruch genommenen Ackerflächen vor, der Nachweis erfolgte jeweils in der Umgebung (angrenzende Gärten, Hecke). Unter den festgestellten Arten befindet sich keine planungsrelevante Brutvogelart die einen vermuteten Reviermittelmittel (Brutplatz) innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes aufweist. Die Feldlerche, als einzige planungsrelevante Art, hat ein Revier im Umfeld des vorhandenen Grasweges in ca. 200 Metern Entfernung, östlich des Plangebietes und jenseits der abschirmenden Heckenstrukturen besetzt. Weiter planungsrelevante Arten, konnten nicht nachgewiesen werden (auch kein Nachweis bei der Nahrungssuche und/ oder Überflug (Nahrungsgast/ Gastvogel).

Charakteristische Offenlandarten wie Kiebitz oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen, ebenso traten Star, Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling oder Baumpieper nicht auf.

<sup>11</sup> Kiel, E.-F., Dr., MKULNV, 2015: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Einführung. Online Version

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014

**Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna, Erfassung 2018**

Artnamen		Rote Liste			Status, Bemerkungen
		D <sup>12</sup>	NRW <sup>13</sup>	WT	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	Reviervogel in der östlichen Hecke
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-	-	Nahrungsgäste
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	Regelmäßiger Nahrungsgast auf den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	Nördlich der Specker Straße
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	Ca. 250 m nordöstlich des Plangebietes
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	Reviervogel nördlich der Specker Straße
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	Reviervogel an bzw. nördl. der Specker Straße
Graugänse	<i>Anser anser</i>	-	-	-	2 Ind. nördlich der Specker Straße am 6.4. und 19.04. nahrungssuchend
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	Reviervogel im westlichen Siedlungsraum
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V	Reviervogel in der östlichen Hecke und im Umfeld
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	Reviervogel in der östlichen Hecke
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	Nahrungsgast auf den umliegenden Feldern
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	Reviervogel in den Gärten
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	Reviervogel im Umfeld

**Rote Listen D; NRW; WT** = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNBERG, C. et al.2015)/ **Nordrhein-Westfalen/Westfälisches Tiefland** (Grüneberg, C., ET AL. 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (alle Gehölze befinden sich am östlichen Rand des Plangebietes, außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme) wurden seinerzeit keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von planungsrelevanten Vogelarten fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), gesichtet. Es sind in, bzw. an den Gehölzen im Untersuchungsgebiet kleinere Stammnarisse und (Ast)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) im Stamm- und Kronenbereich vorhanden. Es ist festzustellen, dass im Bereich außerhalb der B-Plangrenze weitere Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für ungefährdete und anspruchslose europäische Vogelarten fungieren können.

<sup>12</sup> Grüneberg, C. et al. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

<sup>13</sup> Grüneberg, C. et al. 2016: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016

### 2.3.3 Bewertung der erhobenen Kartierdaten und Auswirkungsprognose

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (B-Plangebiet Nr. 93 und hierbei im Wesentlichen die östlich angrenzenden Gehölzstrukturen sowie die angrenzende Landschaft und Hausgartenbereiche) konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig** als Reviervogel festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Fast alle vermuteten Reviermittelpunkte dieser Brutvogelarten befinden sich in den strukturreicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes (Gehölzreihen der angrenzenden Landschaft und Hausgartenbereiche) und somit außerhalb der konkreten Plangebiets-/ Eingriffsfläche. Auf der offenen Agrarfläche des B-Plangebietes befindet sich nach aktuellem Kenntnisstand kein Brutstandort/ Brutrevier einer Brutvogelart, gefährdete und charakteristische Vogelarten des Offenlandes, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel, wurden im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung nicht nachgewiesen. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vergl. Tabelle 1).

#### Vorkommen „planungsrelevanter Arten“:

**Feldlerche:** Die Feldlerche, als einzige nachgewiesene planungsrelevante Art, hat ein Revier im Umfeld des vorhandenen Feldweges in ca. 200 Metern Entfernung, östlich des Plangebietes und jenseits der abschirmenden Heckenstrukturen besetzt. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten im Plangebiet und auch nicht in der näheren Umgebung nachgewiesen. Die Feldlerche ist ein Brutvogel der offenen Landschaften, vornehmlich in Kulturlebensräumen wie Grünland- und Ackergebieten, für die sie als Charaktervogel gilt. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Insofern erscheint der Landschaftsraum, insbesondere die großräumigen Flächen östlich, jenseits der Hecken entlang der Plangebietsgrenze als geeignet für ein Vorkommen der Art. Die Feldlerche ist dafür bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand einhält. Zu Wald- und Siedlungsflächen wird in der Regel ein Abstand von mindestens 60 – 120 Metern eingehalten. Weiterhin ist bekannt, dass bei Feldlerchen in der Nähe von Straßen) eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung von mehreren 100 m festgestellt wurde (Garniel et a. 2007). Aufgrund dieser autökologischen Ansprüche der Art, in Verbindung mit der östlich des Plangebietes weiterhin bestehenden offenen Landschaftsstruktur und den dort befindlichen ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen (zwischen Bebauungsplangrenze und den nächsten besiedelten Bereichen in östlicher Richtung besteht eine Entfernung von über 600 Metern) ist davon auszugehen, dass der momentan als Brutrevier genutzte Bereich und auch der gesamte weitere östlich an das Plangebiet angrenzende Ackerbereich für die Art weiterhin als Brutrevier nutzbar ist und eine theoretische Betroffenheit somit auszuschließen ist. Die durch die Bebauung ausgelösten Störfaktoren (Anlage und Betrieb eines Wohngebietes) sind auch aktuell schon vorhanden und werden durch eine Erweiterung in nördlich Richtung nur geringfügig verlagert. Neue, in östliche Richtung verlaufende Erschließungsstraßen sind nicht vorgesehen, eine relevante Verstärkung von bereits bestehenden Störeffekten ist aufgrund des Erhalts der östlich an den Bebauungsplan angrenzenden Gehölzstruktur (Abschirmungseffekt) nicht zu erwarten.

Das Revier der Feldlerche ist von der vorliegenden Planung nicht direkt betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§

44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird aufgrund oben genannter Bedingungen ebenfalls ausgeschlossen.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt für die Art Feldlerche nicht ein. Spezielle weitergehende Prüfungen oder artenschutzrechtliche Maßnahmen sind für diese Art somit nicht erforderlich.

### **Vorkommen der Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz**

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung möglicherweise vorkommenden häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Goldammer, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zaunkönig** wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des **Störungstatbestandes (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)** für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Beschädigung und **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)** wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum und insbesondere der in räumlicher Nähe befindlichen zahlreichen Flächen mit vergleichbaren Requisiten (Gehölze, Wohngebäude Hausgärten) sowie der im Zuge der Planung neu angelegten Ziergartenflächen und der unter Anwendung der Eingriffsregelung umzusetzenden weiteren Kompensationsmaßnahmen die Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier gruppenweise betrachteten Arten der Siedlungsbereiche/ Parkanlagen und halboffener Kulturlandschaft im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung der genannten Voraussetzungen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen im Sinne weiterer oder zusätzlicher neu anzulegender Gehölz-/ Gartenflächen (ACEF) für die Gruppe der Arten der Siedlungsbereiche und der halboffenen Kulturlandschaft werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Für die vorkommenden Arten mit „allgemeiner Planungsrelevanz“ und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt daher: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejeni-

gen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

#### **Fazit:**

Unter Berücksichtigung von Bauzeitenfenster bei der Baufeldräumung (außerhalb der Brutzeit) werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1-3) BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.**

### **2.3.4 Fledermäuse Potenzialanalyse**

Potentiell ist entsprechend der Angaben Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ das Vorkommen von 11 Arten im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Bereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich. Von diesen Arten ist lediglich für die Bechsteinfledermaus die Angabe Fortpflanzungs-/ Ruhestätte für den Lebensraumtyp „Gehölze“ aufgeführt.

Im Ergebnis einer Ortsbegehung<sup>14</sup> und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich dazu folgendes feststellen:

Innerhalb des Haupteingriffsbereichs (vorhandene Ackerfläche) befinden sich keine alten Gehölze und keine Gebäude und somit keine Strukturen, die als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die oben genannten Arten aus der Artgruppe der Fledermäuse fungieren könnten. Die Hecke im östlichen Plangebiet weist keine älteren Gehölze auf, Quartierpotenzial für Fledermäuse ist hier nicht gegeben, die Hecke ist im Bebauungsplan zudem als öffentliche Grünfläche festgesetzt und wird daher nicht in Anspruch genommen. An den vorhandenen älteren Gehölzen der doppelte Baumreihe entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ wurden keine großvolumigen Baumhöhlungen oder offensichtliche große Spalten und Risse (soweit einsehbar) gesichtet. Weiterhin sind viele der älteren Bäume tief mit Wasserreisern beastet, was eine Nutzung der Strukturen durch Fledermäuse auch unattraktiv macht. Die vorhandenen älteren Gehölze weisen aber höchstwahrscheinlich kleinere Spalten, Ritzen, Fugen und kleinere Hohlräume auf und könnten somit Potenzial als möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse bieten. Der vorhandene alte Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden Gemeindestraße soll grundsätzlich erhalten bleiben, für die Zufahrtsstraßen im Zuge der Erschließung werden aber zwei einzelne Bäume (Roteichen, Stammdurchmesser 40 und 70 cm) aus dieser Gehölzreihe entfallen.

Die Flächen des Plangebietes könnten aufgrund des Vorkommens von Gehölzen in Benachbarung zu landwirtschaftlichen Nutzflächen, zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat, bzw. die randlichen Gehölze auch eine Funktion als Flugroute oder Leitlinie für Fledermausarten aufweisen, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst. Mögliche Teilnahrungshabitats von Fledermausarten innerhalb des Plangebietes werden aufgrund der geringen Größe

<sup>14</sup> Ortsbegehung und Biotoptypenkartierung zur Erfassung des faunistischen Lebensraumpotenzials am 12.12.2023



und auch aufgrund der intensiven Bewirtschaftung daher keine besondere Bedeutung für die Fledermausfauna aufweisen.

### **2.3.5 Bewertung der Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose**

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Leitstrukturen unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche<sup>15</sup>. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen nach derzeitiger Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf. Eine mögliche Nutzung der randlichen Bereiche im Übergang zu den vorhandenen angrenzenden Gehölzen kann auch trotz der vorgesehenen Bebauung weiterhin stattfinden, da fast alle bestehenden und alle angrenzenden Gehölze nicht in Anspruch genommen werden und zu den Strukturen ein ausreichender Abstand durch den Neubau gehalten wird. Eine Beeinträchtigung der Arten durch die Planung ist unter diesen Aspekten ebenfalls nicht zu erwarten.

Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die Gehölzstrukturen im Plangebiet als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor.

Alte Bäume mit wahrscheinlicher oder offensichtlicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nach derzeitiger Einschätzung nicht in der von einem Eingriff betroffenen Fläche. Das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können aber im Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ vorkommen. Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme von zwei einzelnen Bäumen aus dieser Baumreihe (Roteichen, Stammdurchmesser 40 und 70 cm). Daher gilt vorsorglich: Mögliche Baumfällungen sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. Oktober und 01. März.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] (Tötungsverbot) mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Das Quartierpotenzial von potenziell vorkommenden Arten in den Gehölzen besteht hier aus ausgefaulten Astlöchern und Stamm- oder Rindenanrissen an den Bäumen. In der Regel stellen diese Strukturen/ Hohlräume im betroffenen Landschaftsraum kein Mangelfaktor dar, sodass in der Umgebung weiterhin eine Quartiernutzung möglicherweise betroffener Arten stattfinden könnte. Innerhalb des Landschaftsraumes kann für die potenziell betroffenen Arten daher davon ausgegangen werden, dass im Umfeld weiterhin ausreichend Quartierpotential zur Verfügung steht und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 (Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) tritt für die Arten aus der Gruppe der Fledermäuse daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht ein.

<sup>15</sup> Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

#### **Fazit:**

Da nach derzeitigem Kenntnisstand weder besetzte Quartiere noch Strukturen mit offensichtlichem Quartierpotenzial für Wochenstuben oder Winterquartiere, noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Planung in Anspruch genommen oder erheblich beeinträchtigt werden, werden unter Beachtung der benannten Vermeidungsmaßnahmen die **Verbotstatbestände** des besonderen Artenschutzes nach **§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG** für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand **nicht erfüllt**.

Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

### **3 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung**

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend an die nördliche Ortslage von Rahden. Die Fläche stellt sich als kleiner Teilbereich eines von einer Heckenstruktur abgegrenzten, in nördliche und östliche Richtungen angrenzenden, größeren Agrarbereichs dar. Es ist geplant, am nördlichen Siedlungsrand von Rahden Baurecht für eine Wohnbebauung nebst einer neuen Erschließungsstraße auf Flächen im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu schaffen. Durch die Neugestaltung/ geplante Bebauung kommt es zu einem Verlust einer relativ kleinen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Siedlungsrandbereich und von zwei einzelnen Bäumen aus der doppelten Baumreihe entlang der „Specker Straße“.

Hinsichtlich des europäischen Artenschutzes weist das Plangebiet aufgrund der Größe, Nutzung, Lage und der Vorbelastung keine besondere Bedeutung für planungsrelevante Arten aus der Gruppe der Avifauna auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser artenschutzrechtlich besonders relevanten Vogelarten können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden. Das Vorkommen eines Feldlerchenreviers in ca. 200 Metern Entfernung östlich des Plangebietes, jenseits einer abschirmenden Heckenstruktur, ist anzunehmen<sup>16</sup>, eine relevante Betroffenheit dieses Revieres durch die Umsetzung der Planung wird nicht erwartet. Bei den theoretisch vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sind weiterhin gelegentlich Vorkommen von Nahrungsgästen im Plangebiet möglich. Essentielle Nahrungsflächen solcher Arten liegen im Plangebiet nicht vorhanden.

Die Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten allgemein Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Brutvogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie der Siedlungsbereiche. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Vogelnestern verbreiteter und ungefährdeter Brutvogelarten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) kann daher bei Beseitigung von Vegetationsstrukturen während der Brutzeiten dieser Vogelarten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Brutplätze dieser Arten sind im Plangebiet aber eher nicht zu erwarten. Der

---

<sup>16</sup> IPW 2018

Eintritt von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes kann für diese Gruppe vorsorglich durch die Einhaltung von Erschließungszeiten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungsflächen für Fledermausarten liegen nicht vor. Alte Bäume mit wahrscheinlicher oder offensichtlicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nicht in der von einem Eingriff betroffenen Fläche. Das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können aber im Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ vorkommen. Daher gilt vorsorglich: Mögliche Baumfällungen sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie der Verlust von Fledermausquartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) können für diese Artgruppe unter den genannten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus weist das Plangebiet aufgrund einer fehlenden Habitatausstattung und der bestehenden Vorbelastung nach derzeitigem Kenntnisstand keine besondere Bedeutung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie), z.B. weitere Säugetiere, Amphibien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen auf. Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht zu erwarten ist und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Baumfällarbeiten, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung von Brutplatzmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Gruppe der europäischen Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der europäischen Brutvögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, oder Gehölzentnahmen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung für Brutvögel kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere

Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

- **Baumfällungen von älteren straßenbegleitenden Bäumen (Fledermäuse):** Der vorhandene alte Gehölzbestand entlang der nördlich verlaufenden „Specker Straße“ (Rot-eichen, Durchmesser 30 cm bis 70 cm) soll grundsätzlich erhalten bleiben, für die Zufahrtsstraßen im Zuge der Erschließung werden aber zwei einzelne Bäume aus dieser Gehölzreihe entfallen. Für diesen Fall gilt: Die Fällung alter Bäume ist außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (Stammdurchmesser  $\geq 30$  cm) zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Fällung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung durch einen fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von genutzten Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

## 4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜG-BAR: [HTTPS://FFH-ANHANG4.BFN.DE/ARTEN-ANHANG-IV-FFH-RICHTLINIE/SAEUGETIERE-SONSTIGE/WOLF-CANIS-LUPUS.HTML](https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-sonstige/wolf-canis-lupus.html)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOT-TMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND JUNI 2016.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015): GESCHÜTZE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE.

IPW (2018): STADT RAHDEN, STADT RAHDEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 93 UND 82. FNP-ÄNDERUNG – ARTENSCHUTZBEITRAG –

MKULNV NRW (HRSG.) (2017): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE.

RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (ABL. L 206 VOM 22.7.1992, S. 7)